

Arbeitsförderprogramm des Bezirks Oberbayern  
zur Integration von Menschen mit psychischer Erkrankung,  
psychischer Behinderung und/oder Suchterkrankung in das Berufsleben

## Richtlinien

### § 1 Allgemeines

- 1) Der Bezirk Oberbayern kann nach Maßgabe dieser Richtlinien Geldmittel für die Schaffung und Erhaltung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Menschen mit psychischer Erkrankung, psychischer Behinderung und/oder Suchterkrankung zur Verfügung stellen.
- 2) Der Bezirk Oberbayern entscheidet im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens über die Gewährung der Mittel.
- 3) Die Förderung ist nachrangig. Soweit die Maßnahmen von einem anderen öffentlichen Träger gefördert werden, ist eine Leistung des Bezirks Oberbayern in gleichem Umfang und/oder für denselben Zweck ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur möglich:
  - a) in Fällen besonderer Härte
  - b) soweit das Projekt oder ein Teil des Projektes auch im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert wird. Als Höchstbetrag der Förderung durch den Bezirk Oberbayern gilt dann der Betrag, den das Projekt noch an sog. „nationalen Mitteln“ benötigt, um die Förderung des ESF auszuschöpfen.

## § 2 Förderfähige Integrationsfirmen

Förderfähige Integrationsfirmen müssen folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Die Integrationsfirma muss mindestens 4 geeignete, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Menschen mit psychischer Erkrankung, psychischer Behinderung und/oder Suchterkrankung zur Verfügung stellen. Diese Arbeitsplätze müssen jeweils mindestens die Hälfte der tariflich regulären Arbeitszeit aufweisen und tatsächlich mit Mitarbeitern im Sinne des Absatzes 6 besetzt sein.
- 2) Mindestens 50 % der in der Integrationsfirma vorgehaltenen Dauerarbeitsplätze sollen mit Menschen mit psychischer Erkrankung, psychischer Behinderung und/oder Suchterkrankung besetzt sein.
- 3) Gefördert werden nur gemeinnützige Integrationsfirmen. Als gemeinnützig gelten auch Firmen, deren Gesellschafter oder Träger gemeinnützig sind.
- 4) Die Integrationsfirma muss die Gründung oder Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes dem Planungs- und Koordinierungsausschuss, sowie der jeweils zuständigen psychosozialen Arbeitsgemeinschaft bzw. dem Suchtarbeitskreis bekannt geben.
- 5) Die Integrationsfirma kooperiert mit den Gremien der psychiatrischen Versorgung, bzw. Suchtversorgung in Oberbayern.
- 6) Menschen mit psychischer Erkrankung, psychischer Behinderung und/oder Suchterkrankung im Sinne dieser Richtlinien sind:
  - Personen, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung, Behinderung und/oder Suchterkrankung dem Personenkreis des § 1 oder des § 2 SchwbG angehören.
  - Personen, die mindestens dreimal oder insgesamt länger als 2 Jahre stationär in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer stationären Einrichtung der Suchthilfe behandelt wurden.
  - Personen, die sich seit mindestens 3 Jahren in psychiatrischer Behandlung oder Suchtbehandlung befinden.

Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen besonderer Härte zulässig.

## **§ 3 Qualitätssicherung**

Die Integrationsfirma muss nach folgenden Qualitätsstandards arbeiten. Der Bezirk Oberbayern ist berechtigt die Einhaltung dieser Standards selbst zu überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

### **1) Personal**

Je 8 Arbeitsplätze für Menschen mit psychischer Erkrankung, psychischer Behinderung und/oder Suchterkrankung ist mindestens 1 fachlich und persönlich geeignete Betreuungsperson zu beschäftigen.

Sollte die Leitung der Firma nicht über ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen, ist eine entsprechende Fachkraft zu beschäftigen, oder diese Leistungen sind fremd zu vergeben.

### **2) Mitarbeitergespräche/Dokumentation**

Regelmäßige Teamgespräche finden statt. Darüber hinaus werden in Abhängigkeit vom individuellen Hilfebedarf des Mitarbeiters Einzelgespräche durchgeführt.

Über diese Gespräche ist eine Dokumentation zu führen.

### **3) Kooperation/Vernetzung**

Die Integrationsfirma kooperiert bei Bedarf mit den jeweils relevanten Einrichtungen und Gremien der Gesundheitshilfe.

### **4) Arbeitsplatz**

Die Ausstattung aller Arbeitsplätze muss den Vorgaben der Berufsgenossenschaften und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

### **5) Verwendung von Fördermitteln**

Die Fördermittel werden dem Verwendungszweck entsprechend – wirtschaftlich – verwendet. Ein Nachweis hierüber wird geführt, entsprechende Belege vorgelegt.

## § 4 Förderfähige Aufwendungen

### 1) Organisations-/Managementkosten

- a) Durch die Beschäftigung von Menschen mit psychischer Erkrankung, psychischer Behinderung und/oder Suchterkrankung entstehenden außergewöhnliche Organisations-/Managementkosten. Der jeweiligen Firma kann daher ein Organisations-/Managementkostenausgleich als jährlicher Zuschuss gewährt werden.
- b) Der Zuschuss kann in Höhe eines pauschalierten, einmaligen Jahresbetrages in Höhe von bis zu 4.000,00 Euro je Arbeitsplatz gewährt werden. Maximal werden 8 Arbeitsplätze bezuschusst.

4 Arbeitsplätze	16.000,00 EURO
5 Arbeitsplätze	20.000,00 EURO
6 Arbeitsplätze	24.000,00 EURO
7 Arbeitsplätze	28.000,00 EURO
8 Arbeitsplätze	32.000,00 EURO

### 2) Arbeitsplatzbezogener Zuschuss

- a) Für die Beschäftigung von Menschen mit psychischer Erkrankung, psychischer Behinderung und/oder Suchterkrankung nach § 2 Abs. 6 kann ergänzend zu den Leistungen der Hauptfürsorgestellten nach § 27 SchwbAV (Minderleistungsausgleich) ein arbeitsplatzbezogener Zuschuss gewährt werden.
- b) Der Zuschuss kann nur gewährt werden, soweit die Firma für den jeweiligen Mitarbeiter keine weiteren Zuschüsse im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes, oder des Europäischen Sozialfonds mehr erhält.
- c) Der Zuschuss kann in einer Höhe von monatlich bis zu 300,00 Euro pro entsprechend besetztem Arbeitsplatz gewährt werden.
- d) Insgesamt dürfen die Zuschüsse der Hauptfürsorgestelle und des Bezirks Oberbayern 60 % der Bruttolohnkosten des Arbeitsplatzes nicht übersteigen. Zuschüsse zum Betreueraufwand nach § 27 SchwbAV werden hierbei nicht berücksichtigt.

### **3) Zuschüsse zu den Kosten der externen betrieblichen Beratung**

- a) Aufwendungen für Steuerberatung, juristische und betriebswirtschaftliche Beratung der Firma, sowie externer Buchführung können gefördert werden.
- b) Der Zuschuss kann maximal bis zu 50 % der Aufwendungen des jeweiligen Kalenderjahres gewährt werden.

### **4) Darlehen für Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen**

- a) Zur Finanzierung von Ersatz- oder Erweiterungsbeschaffungen im Bereich des Anlagevermögens ist die Gewährung einer Förderung in Form eines Darlehens möglich. Der Wert des einzelnen Investitionsgutes muss hierbei 2.500,00 Euro übersteigen.
- b) Das Darlehen wird nachrangig zu den Leistungen der Hauptfürsorgestellten nach § 15 SchbAV gewährt.
- b) Das Darlehen kann bis zu einem Betrag von höchstens 80 % der Investition gewährt werden.
- c) Das Darlehen ist unverzinslich. Die Rückzahlung erfolgt in 5 gleichen Jahresraten, beginnend in dem Jahr, das auf die Gewährung folgt.

### **5) Anschubfinanzierung**

In Regionen mit einem mangelhaften Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit psychischer Erkrankung, psychischer Behinderung und/oder Suchterkrankung kann zur Etablierung eines Angebotes an sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, oder zur Erweiterung des bestehenden Angebotes in begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss in Form einer Anschubfinanzierung gewährt werden.

- b) Der Zuschuss wird einmalig in Höhe von bis zu 10.000,00 Euro gewährt.

## **§ 5 Umfang der Förderung**

- 1) Die Förderung wird kalenderjährlich gewährt.
- 2) Die Höhe der Gesamtförderung dieses Programms darf den jeweils dafür festgesetzten Haushaltsansatz des Bezirks Oberbayern nicht überschreiten. Sollte die Summe der einzelnen Förderanträge diese Grenze übersteigen, sind die Fördermittel im Rahmen des Haushaltsansatzes entsprechend zu mindern und aufzuteilen.

- 3) Soweit eine Firma im jeweiligen Kalenderjahr den Betrieb neu aufnimmt oder erstmals die Kriterien nach § 2 der Richtlinien erreicht, oder die Antragsfrist nach § 7 Abs. 1 dieser Richtlinien nicht eingehalten wird, kann ein Zuschuss in entsprechend anteiliger monatlicher Höhe nur dann gewährt werden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## **§ 6 Ausschluss der Doppelförderung**

- 1) Eine Doppelförderung durch die Bezuschussung von Unter- oder Teilfirmen, in demselben Arbeitsgebiet/Branche oder in demselben Einzugsgebiet der Firma kann nicht erfolgen.
- 2) Zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen ist eine enge Kooperation mit den einzelnen Kostenträgern anzustreben.

## **§ 7 Antragsverfahren**

- 1) Die Anträge sind in der Form der Anlage I zu diesen Richtlinien bis spätestens 31. Dezember des Jahres, das dem Förderjahr vorangeht, an den Bezirk Oberbayern -Gesundheitsreferat- zu richten.
- 2) Dem Erstantrag sind die Gesellschaftsverträge, Satzungen o. ä., Nachweise über die Gemeinnützigkeit sowie geeignete Unterlagen zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit beizulegen.
- 3) Die Antragsangaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Je nach Anforderung sind zusätzliche Unterlagen einzureichen.
- 4) Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.

## **§ 8 Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Förderung**

- 1) Der Bewilligungsbescheid ergeht schriftlich. Der Bescheid kann unter Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt werden. Diese Förderrichtlinien sind Bestandteil des Bescheides, soweit nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden.

- 2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt jährlich als einmaliger Betrag nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

## **§ 9**

### **Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

- 1) Der Zuwendungsempfänger hat dem Bezirk Oberbayern -Gesundheitsreferat unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Änderungen in der Planung oder im Fortgang des Projektes ergeben, die Auswirkungen auf die Grundlagen der Förderung oder deren Höhe haben oder haben könnten.
- 2) Das Ausscheiden eines Mitarbeiters ist unverzüglich mitzuteilen, wenn der bezuschusste Arbeitsplatz nicht mehr besetzt wird, oder der neue Arbeitnehmer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 der Richtlinien nicht erfüllt.

## **§ 10**

### **Verwendungsnachweis**

- 1) Die Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens 31. März des der Förderung folgenden Jahres nachzuweisen.
- 2) Dem Verwendungsnachweis in Form der Anlage II zu diesen Richtlinien ist ein zahlenmäßiger Nachweis unter Vorlage entsprechender Belege und ein Sachbericht beizufügen.
- 3) Der zahlenmäßige Nachweis muss sich auf alle für den Förderzweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben, sowie die Gesamtfinanzierung der Firma erstrecken. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel, der erzielte Erfolg, sowie die Einhaltung der Qualitätsstandards nach § 3 dieser Richtlinien darzustellen.

## **§ 11**

### **Prüfung der Verwendungsnachweise**

- 1) Der Bezirk Oberbayern ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- 2) Der Bezirk Oberbayern ist ebenfalls berechtigt, die Einhaltung der Qualitätsstandards nach § 3 dieser Richtlinie selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

## § 12 Rückforderung der Förderung

- 1) Ist ein geförderter Arbeitsplatz nicht durch einen Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 6 dieser Richtlinie besetzt, sind die Fördermittel dieses Arbeitsplatzes nach § 4 Abs. 2 der Richtlinie für den entsprechenden Zeitraum zurückzufordern. Verfügt das Projekt aufgrund einer solchen Nichtbesetzung nicht mehr über die erforderliche Mindestzahl an Mitarbeitern für die geförderten Arbeitsplätze, verliert die Firma die Förderfähigkeit in der Gesamtheit, soweit nicht die Wiederbesetzung dieses Arbeitsplatzes durch einen Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 6 dieser Richtlinie innerhalb von 6 Monaten nachgewiesen wird.
- 2) Die Fördermittel werden ferner in voller Höhe zurückgefordert, wenn:
  - a) der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzureichende Angaben oder durch ein Versäumnis der Mitteilungspflicht erlangt hat, oder
  - b) sie nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet worden sind, oder
  - c) der Verwendungsnachweis nicht oder nicht in ausreichender Form innerhalb der festgesetzten Frist vorgelegt wurde, oder
  - d) die Qualitätsstandards nach § 3 dieser Richtlinie nicht entsprechend eingehalten wurden.
- 3) Zurückgeforderte Mittel sind mit 6 v. H. seit dem Tag der Auszahlung zu verzinsen.

## § 13 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien treten am 01.04.2001 in Kraft und ersetzen die Richtlinien zum Arbeitsmarktprogramm des Bezirks Oberbayern zur Wiedereingliederung psychisch Kranker und psychisch Behinderter in das Berufsleben vom 01.01.1994.

München,



Franz Jungwirth  
Bezirkstagspräsident

Arbeitsförderprogramm des Bezirks Oberbayern  
zur Integration von Menschen mit psychischer Erkrankung,  
psychischer Behinderung und/oder Suchterkrankung in das Berufsleben

**Anlage I**

**Antrag auf Zuwendungen**

für das Kalenderjahr .....

Antragsteller (Name und Anschrift):  
.....  
.....  
.....  
.....

Trägerschaft und Rechtsform:  
.....  
.....  
.....  
.....

## Beantragte Förderung

### 1) Organisations-/Managementkosten (§ 4 Abs. 1 der Richtlinien)

Es werden voraussichtlich .....  
 Menschen mit psychischer Erkrankung, psychischer Behinderung  
 und/oder Suchterkrankung im Sinne des § 2 Abs. 6 der Richtlinie  
 beschäftigt. Wir beantragen daher einen Zuschuss zu den Organisations-/  
 Managementkosten nach § 3 Abs. 1 der Richtlinie in Höhe von

..... EURO

### 2) Arbeitsplatzbezogene Zuschüsse (§ 4 Abs. 2 der Richtlinien)

Mitarbeiter .....beschäftigt von/bis.....=.....Monate  
 Mitarbeiter .....beschäftigt von/bis.....=.....Monate  
 Mitarbeiter .....beschäftigt von/bis.....=.....Monate  
 Mitarbeiter .....beschäftigt von/bis.....=.....Monate  
 Mitarbeiter .....beschäftigt von/bis.....=.....Monate  
 Mitarbeiter .....beschäftigt von/bis.....=.....Monate  
 (evtl. Beiblatt verwenden)

Summe Monate..... x 300,00 EURO = .....EURO

Die Zuschüsse der Hauptfürsorgestelle und des Bezirks Oberbayern übersteigen  
 60 % der Bruttolohnkosten dieser Arbeitsplätze nicht (ausgenommen Zuschüsse  
 zum Betreueraufwand nach § 27 SchwbAV).

**3) Zuschüsse zu den Kosten der externen betrieblichen Beratung**  
**(§ 4 Abs. 3 der Richtlinien)**

Es entstehen voraussichtliche Kosten für externe  
Steuerberatung, juristische und betriebswirtschaftliche  
Beratung, sowie externer Buchführung in Höhe von .....EURO

Zuschussbetrag daraus bis zu 50 % = .....EURO

**4) Darlehen für Ersatz oder Erweiterungsinvestitionen**  
**(§ 4 Abs. 4 der Richtlinien)**

Art der Investitionen:

.....  
.....  
.....

Investitionskosten: .....EURO

Darlehensbetrag daraus bis zu 80 % = .....EURO

## Zusammenstellung

1) Organisations-/Managementkosten .....EURO

2) Arbeitsplatzbezogene Zuschüsse .....EURO

3) Zuschüsse zu den Kosten der externen betrieblichen Beratung .....EURO

**Gesamtsumme der beantragten Förderung .....EURO**

**Beantragte Darlehenssumme .....EURO**

### **Erklärung:**

Die vorstehenden Förderleistungen werden nicht anderweitig von einem anderen Leistungsträger bezuschusst. Die Richtlinien des Arbeitsförderprogramms des Bezirks Oberbayern zur Integration von Menschen mit psychischer Erkrankung, psychischer Behinderung und/oder Suchterkrankung haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen sie an.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift, Stempel

**Diesem Antrag sind folgende Nachweise beizulegen:**

- Mitarbeiterliste (Name, Anzahl und Aufgabenbereich der Mitarbeiter)
- Nachweise zu den jeweiligen besonderen Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 der Richtlinie (Schwerbehindertenausweis, ärztliche Atteste)
- Gesamtfinanzierungskonzept
- Begründung über die zu erwartende Höhe der externen betrieblichen Beratungskosten ( § 4 Abs. 3 der Richtlinie)
- evtl. Begründung über geplante Investitionen nach § 4 Abs. 4 der Richtlinien (z. B. Kostenvoranschläge)

Arbeitsförderprogramm des Bezirks Oberbayern  
zur Integration von Menschen mit psychischer Erkrankung,

## Anlage II

### Verwendungsnachweis

Nachweiszeitraum/Jahr .....

Zuwendungsempfänger .....

.....

.....

### Verwendung der Fördermittel

erhaltene Fördermittel .....EURO

verbrauchte Fördermittel .....EURO

### Einzelverwendungsnachweis

**1) Organisations-/Managementkosten (§ 4 Abs. 1 der Richtlinien)**

Im Zeitraum von.....bis..... wurden.....  
Menschen mit psychischer Erkrankung, psychischer Behinderung und/oder Suchterkrankung im Sinne des § 2 Abs. 6 der Richtlinie beschäftigt.

**2) Arbeitsplatzbezogene Zuschüsse (§ 4 Abs. 2 der Richtlinien)**

Beschäftigte Mitarbeiter im Sinne des § 4 Abs. 2 der Richtlinien:

Mitarbeiter .....beschäftigt von/bis.....=.....Monate

Mitarbeiter .....beschäftigt von/bis.....=.....Monate

Mitarbeiter .....beschäftigt von/bis.....=.....Monate

Mitarbeiter .....beschäftigt von/bis.....=.....Monate

Mitarbeiter .....beschäftigt von/bis.....=.....Monate

Mitarbeiter .....beschäftigt von/bis.....=.....Monate

(evtl. Beiblatt verwenden)

Summe Monate..... x 300,00 EURO = .....EURO

Die Zuschüsse der Hauptfürsorgestelle und des Bezirks Oberbayern übersteigen 60 % der Bruttolohnkosten dieser Arbeitsplätze nicht (ausgenommen Zuschüsse zum Betreueraufwand nach § 27 SchwbAV).

**3) Zuschüsse zu den Kosten der externen betrieblichen Beratung (§ 4 Abs. 3 der Richtlinien)**

Es entstanden externe Kosten für Steuerberatung, juristische und betriebswirtschaftliche Beratung, sowie externer Buchführung

in Höhe von .....EURO

Zuschussbetrag daraus bis zu 50 % = .....EURO

**4) Darlehen für Ersatz oder Erweiterungsinvestitionen**  
**(§ 4 Abs. 4 der Richtlinien)**

Art der Investition:

.....  
.....  
.....

Investitionskosten: .....EURO

Zuschussbetrag daraus bis zu 80 % = .....EURO

**Erklärung:**

Die vorstehenden Förderleistungen wurden nicht anderweitig von einem anderen Leistungsträger bezuschusst.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift, Stempel

**Diesem Verwendungsnachweis sind beizufügen:**

- Mitarbeiterliste (Name, Anzahl und Aufgabenbereich der Mitarbeiter)
- Nachweise zu den jeweiligen besonderen Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 der Richtlinie
- Nachweis der Gesamtfinanzierung (Bilanz, Jahresabschluss)
- Nachweise über die externen betrieblichen Beratungskosten ( § 4 Abs. 3 der Richtlinie)
- evtl. Nachweise über getätigten Investitionen nach § 4 Abs. 4 der Richtlinien